

# Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der eine Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erlassen und die Wissensbilanz-Verordnung 2016 geändert wird (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV).

19. Juni 2018

Die uniko begrüßt die vorliegende Verordnung als einen weiteren notwendigen Schritt zur Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung. Aus Sicht der uniko sind allerdings folgende Änderungen erforderlich, um eine erfolgreiche Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems sicherzustellen:

## **Ad § 2 Abs. 1: Qualitätsmaßnahmen in der Lehre**

Die Verordnungsermächtigung umfasst lt. §12 Abs. 7 UG die Aufteilung der Budgetsäulen, Definitionen und Datengrundlagen, die Ermittlung der Finanzierungssätze und die Zuordnung der Studienfelder zu Fächergruppen. Eine Koppelung der Mittelvergabe an die Sicherstellung der Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen in der Lehre hat in der Verordnungsermächtigung keine Rechtsgrundlage und wird daher von der uniko abgelehnt.

Hinzu kommt, dass die Qualitätssicherungssysteme der Universitäten über Audits gemäß HS-QSG zertifiziert sind. Mit der vorliegenden Verordnung ein paralleles System von Qualitätsstandards einzuführen, würde das HS-QSG konterkarieren und damit auch der bestehenden Rechtsordnung zuwiderlaufen. Weiters würde die Umsetzung in der geforderten Form zusätzlich bzw. parallel zu den bereits zertifizierten QM-Maßnahmen insbesondere für kleinere Universitäten einen nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand bedeuten.

Mögliche budgetäre Konsequenzen können aus Sicht der uniko frühestens in der folgenden Leistungsvereinbarungsperiode abgeschätzt werden. Die derzeitige Regelung könnte dazu führen, dass Budgetmittel in der laufenden LV-Periode nicht wie geplant zum Einsatz kommen könnten. In der kommenden LV-Periode muss sowohl die Verbesserung schlechter als auch die

## STELLUNGNAHME

Erhaltung guter Betreuungsrelationen sowie die Umsetzung der gewünschten qualitätssichernden Maßnahmen durch Budgetsicherheit gewährleistet werden.

### **Ad § 3 Abs 6: Beschreibung der Fächergruppen**

Es sollte darauf geachtet werden, bei der Zuordnung der Fächer keine taxative Aufzählung zu machen, da dies irreführend ist.

### **Ad Anlage 3 zu § 3 Abs. 3: Überarbeitung der Zuordnung bei einzelnen Universitäten**

In der Zuordnungsliste der Studienfelder zu Fächergruppen kommen bei einzelnen Universitäten Studien vor, die dort nicht angeboten werden (Bsp: TU Graz – Sport). Die uniko schlägt vor, diese Liste zu überarbeiten und dem Studienangebot anzupassen.

Abschließend wird eine laufende Evaluierung der Umsetzung in einer begleitenden Arbeitsgruppe aus ministeriellen und universitären Expert\_innen angeregt.

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Mag. Eva Blimlinger  
Präsidentin